

51. Kann derjenige, der als angeblicher Bauherr auf Grund des § 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 573. 698) Versicherungsbeiträge hat zahlen müssen, diese im ordentlichen Rechtswege zurückfordern, wenn er geltend macht, er sei nicht Bauherr gewesen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. März 1904 i. S. H.'sche Baugewerksberufsgenossenschaft (Bekl.) w. U. (Kl.). Rep. VII. 590/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Beklagte forderte vom Kläger als angeblichem Bauherrn unter Androhung der Zwangsvollstreckung auf Grund des § 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 573. 698) die von dem Unternehmer S. geschuldeten, nicht beizutreibenden Versicherungsprämien aus der Zeit von Juni bis August 1900 mit 929,51 M. Der Kläger zahlte am 17. Januar 1902 den

Betrag mit Vorbehalt und forderte ihn demnächst im Rechtswege von der Beklagten zurück, indem er seine Eigenschaft als Bauherrn bestritt. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Das Oberlandesgericht entschied gegenteilig. Das Reichsgericht hat den Rechtsweg für unzulässig erklärt aus folgenden

Gründen:

„Die ausshilfsweise Haftung des Bauherrn (oder Zwischenunternehmers) für die nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze dem Unternehmer obliegenden Leistungen war bereits im § 27 des ursprünglichen Gesetzes vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287) festgesetzt. An einer Bestimmung über die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Berufsgenossenschaften (Versicherungsanstalten) und dem Bauherrn fehlte es. Insbesondere sprach sich das Gesetz nicht darüber aus, auf welchem Wege der als Bauherr in Anspruch Genommene seinen Widerspruch gegen die ihm angeordnete Beitragsleistung auf Grund der Behauptung, daß er gar nicht Bauherr sei, geltend zu machen habe. Das Reichsgericht erachtete deshalb — im Gegensatz zum Reichsversicherungsamt — den Rechtsweg in dem Falle für zulässig, daß der angebliche Bauherr die von ihm nach Maßgabe des § 27 a. a. O. eingezogenen Beträge unter Bestreiten seiner Bauherrneigenschaft von der Berufsgenossenschaft zurückforderte (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 35 S. 20 flg., Bd. 45 S. 1 flg.). Bei der Umgestaltung der Unfallversicherungsgesetzgebung im Jahre 1900 wurden in das neue Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom ^{6. Juli 1884} ~~6. Juli 1900~~ (R.G.Bl. S. 335. 347. 585) die §§ 74a. 74b (104. 105 des neuen Textes) aufgenommen, welche auch für die gewerblichen Baubetriebe eine dem § 27 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende, indessen von gewissen weiteren Voraussetzungen abhängige Haftung der Bauherren (Zwischenunternehmer) für die Beiträge zahlungsunfähiger Unternehmer einführten. Dabei wurde dem § 74b als dritter Absatz die Vorschrift hinzugefügt: „Streitigkeiten, welche zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den nach § 74a (104) Abs. 1 haftenden Bauherren oder Zwischenunternehmern andererseits über die Haftung entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges das Reichsversicherungsamt.“ Einen gleichen Zusatz erhielt der § 29 (früher § 27) des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom ^{11. Juli 1887} ~~6. Juli 1900~~. In der Begründung zu den §§ 74a. 74b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Drucksachen des

Reichstages, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900 S. 109) wird darauf hingewiesen, daß bei der Handhabung des § 27 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes sich herausgestellt habe, daß eine Bestimmung darüber erforderlich sei, vor welchen Behörden die Beitragsstreitigkeiten mit den Bauherren und Zwischenunternehmern zum Austrag zu bringen seien. Die ordentlichen Gerichte wie das Reichsversicherungsamt hätten die Zuständigkeit für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten in Anspruch genommen. Es bestehe also ein positiver Kompetenzkonflikt, dem vorzubeugen sei. Da die Beitragsstreitigkeiten im allgemeinen den ordentlichen Gerichten entzogen seien, und die Bauherren und Zwischenunternehmer nur aus Hilfsweise in eine Verpflichtung einzutreten hätten, deren Existenz und Umfang gegenüber dem in erster Reihe Verpflichteten endgültig von den Versicherungsämtern festzustellen sei, so empfehle es sich, den letzteren unter Ausschließung des Rechtsweges auch gegenüber den Bauherren und Zwischenunternehmern die Entscheidung zu übertragen. Sodann erörtert die Begründung den Begriff des Bauherrn. Den gleichen Erwägungen verdanke der § 29 Abs. 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes seine Entstehung. Sie lassen mit zweifelloser Sicherheit erkennen, daß es der Wille des Verfassers der Begründung, und beim Mangel jeglicher abweichenden Äußerung im Laufe der Beratung des Entwurfs im Reichstage nicht minder des Gesetzgebers gewesen ist, auch den Streit über die Bauherrneigenschaft selbst den ordentlichen Gerichten zu entziehen und lediglich der Schlichtung durch das Reichsversicherungsamt zu unterwerfen. Gerade über diesen Punkt hatte sich, wie erörtert, der Kompetenzkonflikt zwischen dem Reichsgericht und dem Reichsversicherungsamt erhoben, und es ist die vom Berufungsrichter angedeutete Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Begründung nicht an den bezeichneten Fall, sondern nur an andere Streitfälle, bei denen die Bauherrneigenschaft feststand, gedacht habe. Jener erste Fall ist der wichtigste; es wird sich meist darum handeln, ob überhaupt die Voraussetzung für die Haftbarkeit aus § 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes gegeben, nämlich die Annahme begründet ist, daß der haftbar Gemachte auch wirklich Bauherr sei. Als vielleicht erhebliche Frage kommt noch in Betracht, ob etwa vor dem Bauherrn ein Zwischenunternehmer haftet. Kann demgemäß schon von vornherein nicht davon ausgegangen werden, daß die Begründung unter den Beitrags-

streitigkeiten nicht auch den Streit um die Bauherrneigenschaft verstanden habe, so erörtert sie zudem im Anschluß an die für die Überweisung jener Streitigkeiten an das Reichsversicherungsamt sprechenden Erwägungen den Begriff des Bauherrn. Damit ist aber vollends außer jeden Zweifel gestellt, daß nach der Absicht des Gesetzes nur das Reichsversicherungsamt darüber zu befinden haben soll, ob eine Person, welcher Leistungen aus § 29 a. a. D. angefallen worden sind, wirklich Bauherr sei, oder nicht. Es kann sich nur fragen, ob das Gesetz selbst den Willen des Gesetzgebers noch genügend zum Ausdruck gebracht hat, oder ob der Wortlaut schlechterdings mit dem Gedanken unvereinbar ist. Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß die Bestimmung genauer dahin hätte gefaßt werden können: „Streitigkeiten, welche zwischen den Versicherungsanstalten und den als Bauherrn oder Zwischenunternehmern in Anspruch genommenen Personen über die Haftung entstehen“ u. Allein auch die Begründung redet schlechthin von Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und Bauherrn, obwohl sie nach dem dargestellten Zusammenhange unter den letzteren auch die angeblichen Bauherrn versteht. Entsprechend ist auch die Ausdrucksweise im Gesetz nicht ganz genau. Sie zu berichtigen, liegt nicht außerhalb der Aufgabe der Auslegung, ist vielmehr notwendig, um den Sinn des Gesetzes über seinen Wortlaut hinaus, nicht gegen ihn und auch nicht ohne ihn, zur Geltung zu bringen. Danach ist es ein Zwist zwischen der Versicherungsanstalt und dem Bauherrn in Rücksicht auf die Haftung aus § 29 a. a. D., wenn dieser in Abrede nimmt, Bauherr zu sein, und deshalb die von ihm als solchem eingezogenen Beiträge zurückfordert. Der Streit ist vor dem Reichsversicherungsamt zu erledigen (vgl. die in dessen amtlichen Nachrichten Bd. 17 S. 603 abgedruckte Entscheidung). Die gegenteilige Meinung des Berufungsrichters kann nicht geteilt werden. Er hält den Sinn der Motive und folgerweise des Gesetzes für zweifelhaft und entscheidet sich deshalb für den Rechtsweg. Der Vorderatz ist, wie ausgeführt, unrichtig, und damit entfällt der Schluß. Ist aber der Streit um die Bauherrneigenschaft dem ordentlichen Rechtsweg entzogen, so erledigt sich auch der Hinweis auf die Gewerbegerichte. Hier entscheidet allerdings das angerufene — ordentliche oder gewerbliche — Gericht über seine Zuständigkeit auch insoweit, als es zu prüfen hat, ob wirklich eine Streitigkeit zwischen Arbeiter

und Arbeitgeber im Sinne des § 1 des Gesetzes vom ^{29. Juli 1890}~~29. September 1901~~ (R.G.Bl. S. 353) vorliegt, oder nicht. Davon verschieden ist die gegenwärtige Frage nach der Haftbarkeit des (wirklichen oder angeblichen) Bauherrn gemäß dem Unfallversicherungsgesetz. Wenn dieses die Lösung der Frage in vollem Umfang auf das Versicherungsamt übertragen hat, so ist eben der ordentliche Rechtsweg in gleichem Umfang ausgeschlossen.“ . . .